

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 16.09.2002, ZI. 810-3-2072/2002, mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, und §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2001, wird verordnet.

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.1978, ZI. 810-3-1988/1978 in der Fassung der Verordnung vom 08.07.2002, ZI. 810-3-1019/2002, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet, sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist, für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inkl. MWSt. € 279,80 .

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.12.1978, ZI. 810-3-1989/1978 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 18.09.2002
Abgenommen am: 27.11.2002